

Anlage 14

Fachspezifische Anlage für das Fach Niederlandistik / Unterrichtsfach Niederländisch

**In der Fassung vom 17.08.2012 mit einer redaktionellen Änderung vom 13.09.2013
- nichtamtliche Lesefassung -**

1. Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist die Vermittlung

- von methodischem und gegenstandsbezogenem vertiefendem Wissen der Niederländischen Literatur- und Sprachwissenschaft;
- der Fähigkeit, selbständig wissenschaftliche Arbeiten auf den Gebieten Niederländische Literatur- und Sprachwissenschaft kritisch beurteilen zu können;
- der Fähigkeit, selbständig methodische reflektierte Problemstellungen zu formulieren und diese in Arbeiten umzusetzen, die dem wissenschaftlichen Standard entsprechen;
- der mündlichen und schriftlichen Beherrschung der niederländischen Gegenwartssprache (Niveau C 1);
- der Fähigkeit, auf der Grundlage fachdidaktischer Konzeptionen und Modelle Gegenstände für den Schulunterricht in geeigneter Weise auszuwählen und vorzubereiten.

2. Allgemeine Hinweise zum Studium

Für die Teilnahme an den Modulen bzw. an einzelnen Bestandteilen der Module ist die aktive Teilnahme der Studierenden konstitutiv. Zur aktiven Teilnahme können gehören: Regelmäßige Anwesenheit und Beteiligung in den Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitung des Lehrmaterials (z.B. Protokolle, Aufgaben, Vorbereitung / Lektüre von Texten) sowie, je nach Veranstaltungsform, die Übernahme von Referaten, Kurz- und Impulsreferaten, Präsentationen, Kurzpräsentationen o.ä. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Über die Erfüllung der Kriterien der aktiven Teilnahme entscheiden die Lehrenden, ggf. in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen.

3. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium hilfreich.

4. Besondere Voraussetzungen

Es müssen Kenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen und ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt nachgewiesen werden.¹

5. Niederlandistik mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasium

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
ned710 Sprachwissenschaft I Spracherwerb und Sprachverarbeitung	MM 1	Wahlpflicht	1 SE 1 UE (Wissenschaftliches Schreiben) 1 Lektüreliste/Projekt	15	1 Hausarbeit (80 %) und 1 mündliche Prüfung der Lektüreliste (20 %)
ned720 Sprachwissenschaft II Struktur und Variation des Niederländischen	MM 2	Wahlpflicht	1 SE 1 UE (Wissenschaftliches Schreiben) 1 Lektüreliste/Projekt	15	1 Hausarbeit (80 %) und 1 mündliche Prüfung der Lektüreliste (20 %)

¹ Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8. November 2007.

ned730 Literaturwissenschaft I Text und Literaturgeschichte	MM 3	Wahlpflicht	1 SE 1 UE (Wissenschaftliches Schreiben) 1 Lektüreliste/Projekt	15	1 Hausarbeit (80 %) und 1 mündliche Prüfung der Lektüreliste (20 %)
ned740 Literaturwissenschaft II Kontext und Institutionen	MM 4	Wahlpflicht	1 SE 1 UE (Wissenschaftliches Schreiben) 1 Lektüreliste/Projekt	15	1 Hausarbeit (80 %) und 1 mündliche Prüfung der Lektüreliste (20 %)
Gesamt				30	

Es muss jeweils ein Modul aus MM 1 oder MM 2 sowie ein Modul aus MM 3 oder MM 4 gewählt werden. Fachdidaktik wird in MM 1 - 2 und MM 3 - 4 im Umfang von sechs Kreditpunkten integriert vermittelt.

Lektüreliste/Projekt: Selbststudium fachdidaktischer Literatur zur vertieften Diskussion im Seminar oder eine eigenständige, empirische Arbeit, deren inhaltliche oder methodische Fragestellung aus der Veranstaltung entwickelt wird.

6. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 25 - 30 Minuten, eine Hausarbeit umfasst maximal 25 Seiten.

Zur Notenverbesserung können innerhalb der Regelstudienzeit maximal drei bereits bestandene Prüfungen wiederholt werden. Dabei zählt das bessere Ergebnis.

Die Masterarbeit ist in niederländischer Sprache zu verfassen. Auf Antrag und mit Einverständnis der Gutachter kann von der geltenden Regelung abgewichen werden.